

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VO SB)

Sehr geehrter Herr Bognar,

Die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft Hessen (nachfolgend AGFS Hessen) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung Stellung zu nehmen.

1) Vorstellung der AGFS Hessen

Die AGFS Hessen ist ein Zusammenschluss von 8 Landesvertretungen hessischer Schulen in freier Trägerschaft.

- Evangelische und Diakonische Schulen Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Freie Alternativschulen in Hessen
- Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Landerziehungsheime in Hessen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Hessen
- Montessori-Landesverband Hessen
- Verband Deutscher Privatschulen (VDP) Hessen

Die AGFS Hessen tritt insbesondere ein für

- eine Vielfalt der Angebote im Bildungswesen,
- den Gedanken, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht Ausnahme, Ersatz oder Beigabe des staatlichen Schulwesens sind, sondern Garanten von Wahlmöglichkeit, von Vielfalt, Wettbewerb und Anreiz,
- eine umfassende rechtliche und finanzielle Gleichstellung der öffentlichen Schulen in freier Trägerschaft mit den öffentlichen Schulen in staatlicher Trägerschaft.

In Hessen sind 4.000 Schüler an Förderschulen in freier Trägerschaft. Darüber hinaus leisten viele unserer allgemeinbildenden und beruflichen Mitgliedsschulen bereits Inklusion in der Praxis.

2) Einleitung

Nach dem Verordnungstext beruht der Entwurf auf §55 des Hessischen Schulgesetzes. Der Verordnungstext ist offensichtlich auf die Belange der staatlichen Schulen ausgerichtet; spezifische Regelungen für freie Schulen sind nicht enthalten. Bereits an dieser Stelle möchten wir unsere Beteiligung für die Erarbeitung dieses hochkomplexen Themas anbieten.

Insoweit eine Verordnung die Belange der Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigen will, muss diese sich insbesondere an den folgenden Punkten orientieren:

- Elternwahlrecht
- der Gestaltungsfreiheit an Schulen in freier Trägerschaft
- die Berücksichtigung der inklusiven Beschulung in der Ersatzschulfinanzierung.

Eine Stellungnahme zum derzeitigen Entwurf der Verordnung kann daher nur einige wesentliche Punkte ansprechen, wie nachfolgend erfolgt.

3) Anmerkungen zu § 13 VOSB-E

Auffällig im Entwurf ist der geplante Förderumfang bei Inklusion an allgemeinbildenden Schulen. In §13 ist die personelle Versorgung pauschal geregelt, mit einer Einzelförderung nach §54 (7) HSchG lediglich für Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Das vom Hessischen Kultusministerium am 30. März 2011 vorgestellte neue Berechnungsmodell der Schulkosten je Schüler an staatlichen Schulen zeigt jedoch die sehr unterschiedlichen Landeskosten/Schüler an Förderschulen der einzelnen Ausprägungen auf. Da die Kosten im Rahmen der Umsetzung der Inklusion an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sicherlich genauso differenziert werden müssen, würden wir eine entsprechend differenzierte personelle Förderung in §13 der Verordnung erwarten.

3) Anmerkungen zu Belangen der Schulen in freier Trägerschaft

(a) Förderschulen

Den regionalen Beratungs- und Förderzentren kommt in der Verordnung eine wichtige Rolle zu. Kleinere Förderschulen in freier Trägerschaft, die nicht selber Beratungs- und Förderzentrum sind, sollten mit regionalen oder überregionalen Beratungs- und Förderzentren Kooperationsvereinbarungen abschließen können, die gleichwertig sind zu denen mit staatlichen Schulen. Der unentgeltliche Zugang zur Beratung muss für alle Förderschulen gewahrt bleiben, gerade in Zeiten sinkender Schülerzahlen, wo ein Wettbewerb zwischen staatlichen und freien Förderschulen stärker werden könnte.

Nach dem erwähnten Berechnungsmodell zu den Kosten an staatlichen Förderschulen der verschiedenen Ausprägungen erwarten wir, dass die Beihilfen für die entsprechenden Ersatzschulen diese Kosten differenziert und umfänglich berücksichtigen. Die staatliche Förderung sollte im Ergebnis den für Eltern unentgeltlichen Zugang zu Förderschulen gewährleisten.

Sichergestellt werden sollte ferner, dass nach der neuen Verordnung bei der Entscheidung für eine Förderschule in freier Trägerschaft die Regelungen des §161 HSchG zur Schülerbeförderung anwendbar sind. Eine Zuweisung als Grundlage ist ja nach dem neuen Schulgesetz nicht vorgesehen.

(b) allgemeinbildende und berufliche Schulen

Ebenso sollten allgemeinbildende und berufliche Schulen in freier Trägerschaft mit regionalen oder überregionalen Beratungs- und Förderzentren Kooperationsvereinbarungen abschließen können, die gleichwertig sind zu denen mit staatlichen Schulen.

Auch sollten, analog zu den Bestimmungen in §9-§11 der Verordnung für staatliche Schulen, die Schulleitungen an Schulen in freier Trägerschaft die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung treffen.

Hierbei muss die Freiheit dieser Schulen, gemäß ihrer pädagogischen Prägung Förderbedarfskriterien und Fördermöglichkeiten aufstellen zu können, berücksichtigt bleiben. Eine den Regelungen der UN-Konvention entsprechende Förderung des einzelnen Kindes kann nur durch spezifisch geschulte Fachkräfte erfolgen. Eine entsprechende Regelung zur Fortbildung/Kostenübernahme fehlt in dem vorliegendem Verordnungsentwurf.

Grundlage für eine Entscheidung, ob ein Kind in einer Regelschule inklusiv beschult wird, muss das Elternwahlrecht sein.

Aufbauend auf unsere obige Anmerkung zu Inklusionskosten an allgemeinbildenden staatlichen Schulen erwarten wir, dass diese Kosten zu 100% ersetzt werden, auch für Kooperationsklassen (§19 der Verordnung).

Wir würden uns freuen über die Gelegenheit, uns im Zuge der weiteren Überarbeitung der Verordnung beteiligt zu werden. Die Förderschulen und allgemeinbildenden/beruflichen Schulen in freier Trägerschaft leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen; ihre Bedürfnisse und Belange sollten dementsprechend berücksichtigt werden.

Hofheim, den 13. Januar 2012



gez. Dr. J. Boysen (Sprecher)

für die Mitglieder der AGFS Hessen